

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4.

Marienwerder, den 27. Januar

1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 2te, 3te und 4te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

- Nro. 7276. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins;
- Nro. 7277. das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Börden der Provinz Hannover, vom 21. Dezember 1868;
- Nro. 7278. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Strausberg über Hohenstein und Muhlisdorf bis zur Prögel-Münchener Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirk Potsdam;
- Nro. 7279. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Hammerstein 251. der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmisches Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt;
- Nro. 7280. die Verordnung, betreffend die evangelischen militärkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps, vom 25. November 1868;
- Nro. 7281. das Gesetz, betreffend die Einführung des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 1. Januar 1869;
- Nro. 7282. das Gesetz wegen Aufhebung des Zoll-Erlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O., vom 2. Januar 1869;
- Nro. 7283. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussées: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussée über Quaschin nach Köln; 2) von derselben Staats-Chaussée zwischen Kielau und Bisklau über Pogorosz nach Kossakau;

Nro. 7284. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 12. Dezember 1868;

Nro. 7285. das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 12. Dezember 1868;

Nro. 7286. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute, vom 14. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preussischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuss. Haupt-Bank-Direktorium.

2) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch haarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kreuzer Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 28. Januar 1869.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisung-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks "Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.", in Dollars u. Cents Gold-Währung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgaborte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältnis von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgaborte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesamtgebühr beträgt:
 bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr., od. 43³/₄ Fl. Südd. Währung 6 Gr. od. 21 Kr.;
 bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thlr., od. 43³/₄ Fl. Südd. Währung, bis 50 Thlr., od. 87¹/₂ Fl. Südd. Währung 12 Gr. od. 42 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Course.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgaborte der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Uebersetzung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältnis von 1 Thlr. = 74¹/₂ Cents — dem Ober Postamte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen, und unterliegen demnachst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

3) In Folge eines mit der Französischen Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gewirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:
 bis 2¹/₁₀ Loth ³/₄ Groschen resp. 3 Kreuzer,
 über 2¹/₁₀ bis 4⁶/₁₀ Loth 1¹/₂ " resp. 6 "
 über 4⁶/₁₀ bis 6 Loth 2¹/₄ " resp. 9 "

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Verendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Auf Grund der Allerhöchsten Rabinetsordre vom 18. November 1841 wird die niedere Jagd hierdurch mit Ablauf des 15. Februar d. J. geschlossen. Marienwerder, den 18. Januar 1869.

Königliche Regierung.

5) Nach einem an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador ist zu Nivas in Nicaragua am 7. April v. J. ein gewisser L. C. Paul verstorben, welcher anscheinend ein nicht ganz unerhebliches Mobiliar- und Immobilien-Vermögen hinterlassen hat. Der p. Paul soll ein Deutscher, resp. Preussischer Staatsangehöriger sein.

Die sich zu dem Nachlasse desselben etwa meldenden, gehörig legitimirten Erben würden nach dem Berichte des Konsulats schleunigst eine vor Gericht ausgestellte, von dem Bundes-Kanzler-Amte des Nord-deutschen Bundes beglaubigte Vollmacht zur Liquidirung und eventuellen Empfangnahme der Erbschaft einzusenden haben; diese Vollmacht würde auf den Konsul zu San Miguel de Salvador, Dr. Bernhardt, oder auf den von dem gedachten Konsul hierzu eventuell in Vorschlag gebrachten Kaufmann Fernando Soiago in Granada ausgestellt werden können.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern die etwaigen Erb-Interessenten auf, ihre Ansprüche hier schleunigst anzumelden und zu begründen.

Marienwerder, den 23. Januar 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Thierarzt Hempel in Mewe hat wiederum bei einem ebendasselbst geschlachteten Schweine, welches in Broddener Mühle gekauft ist, durch mikroskopische Untersuchung Trichinen gefunden, was uns abermals veranlaßt, auf die in Amtsblatt No. 20. des Jahrgangs 1866 publicirte Belehrung hinzuweisen.

Marienwerder, den 14. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Schweg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, fordern wir auf, unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse sich bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Marienwerder, den 25. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

8) Seine Majestät der König haben dem Kreisphysikus Dr. Hölzel in Strassburg den Charakter als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Rathmann Hirschkorn in Dt. Crone ist als solcher auf fernere 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Der Kataster-Controleur Schall und der Kaufmann Moses Rosenthal sind zu Rathmännern der Stadt Neumark gewählt und als solche bestätigt.

Der Rathmann Matthias Frydrichowicz ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Tuchel gewählt und als solcher bestätigt.

Die Bürger, Brauereibesitzer Böttcher und Kaufmann Kowalski sind zu Rathmännern der Stadt Dt. Eylau gewählt und als solche bestätigt.

Der Bäckermeister Ferdinand Müller ist zum Rathmann der Stadt Gollub gewählt und als solcher bestätigt.

Erledigte Schulstellen.

9) Die Lehrer-Stelle an der neu errichteten evangelischen Schule zu Carlsdorf soll schleunigst besetzt werden. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Rent-Amte in Flatow anzubringen.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Falkenau ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Oldenburg zu Gr. Garz, zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Plözmin wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Superintendentur-Verweser Bethke zu Zempelburg, zu melden.

Patent-Bewilligungen.

10) Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampffesseln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. Dezember 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Herren F. Edmund Rhode u. Knoop zu Dresden ist unterm 7. Dezember 1868 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Lucien Alexander NoLin aus Aurerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schüden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden

Dem Herrn Richard Brown Roden zu London ist unterm dem 10. Dezember 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden

Patent-Aufhebung.

11) Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 erteilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 4.)